Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

VI. Jahrgang. Berlin, 1. Juli 1895. Nummer 13.

Diese Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,— direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Theil: Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns der Marshall-Inseln, betreffend Quarantäne der Schiffe S. 317. — Statistik über Ein- und Ausfuhr in der Tsoakhaubmündung für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1894 S. 318. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika für den Monat März 1895 S. 319. — Personalien S. 319.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 320. — Deutsch-Ostafrika: Zum Besuch des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg-Schwerin S. 320. — Stokes S. 321. — Kamerun: Ueber die Unterwerfung Bueas S. 321. — Gouvernementsdampfer „Nachtigal" S. 321. — Sammlung naturwissenschaftlicher Gegenstände S. 321. — Deutsch-Südwestafrika: Landungsverhältnisse an der Tsoakhaubmündung S. 322. — Die Hererohäuptlinge in Otyombonde und Otuhumuralongue S. 322. — Aufgebot von Landansprüchen im mittleren Theile des Schutzgebietes S. 323. — Uebersicht über die im Schutzgebiete von Südwestafrika ansässigen Deutschen und Fremden S. 323. — Ueber den Stand der Viehseuchen S. 326. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antisklaverei-Bewegung S. 326. — Aus fremden Kolonien: Britisch-Ostafrika S. 328. — Produktion von Aloëfaser und sonstigen indischen Haussorten sowie Handel mit diesen Produkten S. 328. — Handel Mozambiques im Jahre 1894 S. 331. — Generalgouvernement des französischen Westafrika S. 333. — Eisenbahnbau in portugiesischen Kolonien S. 333. — Verschiedene Mittheilungen: Nutzpflanzen Ostafrikas S. 333. — Litterarische Besprechungen S. 334. — Schiffsbewegungen S. 334. — Verkehrs-Nachrichten S. 335. — Fahrplan der Woermann-Linie m. b. H. S. 336. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns der Marshall-Inseln, betreffend Quarantäne der Schiffe.

Nachdem mir von dem amerikanischen Arzt und Missionar Dr. Rife amtlich gemeldet worden ist, daß er im Atoll von Aur einen Fall von Lepralkrankheit ärztlich konstatirt hat, wird auf Grund der durch Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1886 ertheilten Ermächtigung hiermit für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln verordnet, was folgt:

§ 1.

Die am 17. November 1891 erlassene Quarantäneordnung für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln wird bis auf Weiteres auch auf die Schiffe, welche von den Lagunen von Aur und Maloelab zurückkehren, ausgedehnt.

§ 2.

Die Schiffsführer haben dafür zu sorgen, daß Niemand ihrer Schiffsbesatzung die Inseln betritt, auf denen Lepralkranke untergebracht sind.

§ 3.

Sie haben sofort nach Jaluit zurückzukehren, sobald sich ein Fall von Lepralkrankheit unter ihrer Schiffsbesatzung zeigen sollte.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 und 3 werden mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder einer Gefängnißstrafe bis zu einem Monat bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer in Jaluit erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Jaluit, den 27. Februar 1895.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.

(L. S.) gez. Irmer.